

Öffentlichkeitsbeteiligung Anlage 2

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Beteiligten zum

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Kernenblickstraße/Trossinger (Si 65.1) Straße im Stadtbezirk Sillenbuch

Die themenbezogene Auflistung gibt die wesentlichen Aspekte und Gesichtspunkte der Stellungnahmen (Anregungen) in verkürzter Form wieder. Die vollständigen Schreiben der 9 Beteiligten (Privatpersonen) bzw. das Anhörungsprotokoll können in der Bebauungsplanakte eingesehen werden.

Die nachfolgende Tabelle wurde aus der Sitzungsvorlage zum Auslegungsbeschluss (GRDRs 367/2011) kopiert und inhaltlich nicht angepasst, damit der Planungsprozess nachvollziehbar bleibt. Das heißt, die Stellungnahme der Verwaltung zur öffentlichen Auslegung (Anlage 2c) weicht von der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ab, sofern die Anregungen der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung zu den Solaranlagen.

Anmerkung: **+++** bedeutet: Anregung berücksichtigt
 0 bedeutet: Anregung teilweise berücksichtigt
 --- bedeutet: Anregung nicht berücksichtigt

Anregungen (Namensliste siehe Anl. 7a)	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis
<p>1. Sicherung der Siedlung <u>- Kernenblickstr. 3 - 9</u></p> <p><i>Das Hauptanliegen der Bürger ist der Erhalt des Gebäudes Kernenblickstraße 9. Einem Abbruch soll daher nicht zugestimmt werden. Es dürfe hier kein Neubau (Gebäudetiefe von 15 m) zugelassen werden, der im Widerspruch zur gesamten Siedlung steht.</i></p> <p><i>Das Gebiet Kernenblickstraße 3 - 9 müsse ebenfalls vom Straßenraum aus beurteilt werden und nicht von der dahinterliegenden Seite des Spielplatzes. Auch im Bereich Kernenblickstraße 3 - 9 soll, wie in der restlichen Kernenblickstraße, die Zahl der</i></p>	<p>Das Gebäude wurde in der Zwischenzeit abgebrochen (Zustimmung durch den Ausschuss für Umwelt und Technik vom 20. Juni 2006) und ein Neubau mit einer Hauptgebäudetiefe von 11,0 m - wie im Bebauungsplanentwurf festgesetzt - erstellt.</p> <p>Aufgrund der Sondersituation dieses Bereichs mit einer rückwärtigen öffentlichen Grünfläche und gegenüberliegender Bebauung erscheint die unterschiedliche Betrachtungsweise bezüglich der Bautiefe (Kernenblickstraße 3 - 9 von 11,0 m; 9,0 m im restlichen Bereich der Siedlung) angemessen.</p> <p>Die Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt, sondern</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>+++</p>

<p><i>Vollgeschosse auf ein Geschoss reduziert werden und die Hauptbaukörpertiefe auf 9 m beschränkt werden.</i></p> <p><i>Andere Beteiligte fordern für diesen Bereich die Herausnahme aus der Erhaltungssatzung.</i></p> <p><i>Die Erhaltungssatzung träfe nur für den westlichen Bereich zu. Historisch sei hier eine Landstadtsiedlung angestrebt worden.</i></p> <p><i>Die Anwesenden äußern die Vermutung, dass das Bebauungsplanverfahren nur für den Bauwilligen der Kernblickstraße 9 durchgeführt wird.</i></p> <p><i>Es werde nicht beachtet, dass die Quartiere westlich und östlich „In der Landstadt“ sowie westliche / östliche Kernblickstraße sich grundsätzlich hinsichtlich Struktur und Qualität unterscheiden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Quartier links der Straße „In der Landstadt“: Gebäudezeilenabstand 24 m - 28 m und 2 Erschließungsstraßen sowie begehbare Mistwege, Grundstücksbreite 18 m – 22 m</i> - <i>Quartier rechts der Straße „In der Landstadt“: Gebäudezeilenabstand 30 m – 40 m und einer Erschließungsstraße sowie <u>kein</u> Mistweg südlich der Zinsholzstraße, Grundstücks-</i> 	<p>einheitlich für die gesamte Kernblickstraße eine maximale Traufhöhe von 3,5 m über der genehmigten Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Bestandsgebäudes.</p> <p>Ein Herausnehmen aus der Erhaltungssatzung erscheint wenig zielführend, weil dieser Bereich zur Landstadtsiedlung gehört.</p> <p>Der gesamte (westliche und östliche) Bereich wurde nach den Plänen des Stuttgarter Architekten Karl Beer als so genannte Landstadtsiedlung zwischen 1936 und 1940 errichtet. An der Erhaltungssatzung für den gesamten Bereich wird daher festgehalten.</p> <p>Der Bebauungsplan wird zur Sicherung des äußeren Erscheinungsbildes der bestehenden Gesamtsiedlung im Sinne der Erhaltungssatzung aufgestellt. Zugleich soll durch die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine behutsame Weiterentwicklung ermöglicht werden. Nur im Bereich der geltenden Bebauungspläne von 1970 bzw. 1974 wird die Bebaubarkeit eingeschränkt.</p> <p>Die Struktur des Gebietes ist bis auf wenige Abweichungen sehr einheitlich. Die Siedlung wurde nach einem Gesamtplan des Architekten Beer entwickelt. Die vorhandenen qualitativen Unterschiede sind durch die Topographie bedingt.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
---	---	---

<p><i>breite 17 m – 19 m, damit geringere Verdichtung möglich als im empfindlicheren westlichen Bereich.</i></p> <p><i>Es sei ein WR - Gebiet festzusetzen.</i></p>	<p>Angepasst an die vorhandene Struktur, das bestehende Planungsrecht und das städtebauliche Ziel, die Eigenart des Gebiets zu erhalten, wird die Art der baulichen Nutzung zum Einen für den Bereich nahe des Bolzplatzes (Rankestraße 65 / Kernblickstraße 3 bis 19) als WA - Gebiet (Allgemeines Wohngebiet) und zum Anderen für das restliche Plangebiet (Si 65.1) als WR - Gebiet (Reines Wohngebiet) festgesetzt.</p>	<p>0</p>
<p>2. Überbaubare Fläche - <u>Maß der baulichen Nutzung</u></p> <p><i>Der Bereich südlich der Zinsholzstraße/nördlich der Trossinger Straße habe einen anderen Charakter. Es soll dort eine GRZ von 0,25 bzw. GFZ von 0,45 zugelassen werden.</i></p> <p><i>Ein Beteiligter fordert eine Entschädigung für die vorgesehene Reduzierung der GRZ. Es entstünde eine</i></p>	<p>Als Maß der baulichen Nutzung gilt im Plangebiet bisher größtenteils eine Flächenausnutzungsziffer von 25 % (Baustaffel 7) bzw. GRZ von 0,25 (Bebauungsplan 1974/5). Lediglich für den Bereich südlich der Wellingstraße von der Kernblickstraße bis zum Verbindungsweg (Brombeerweg) zur Trossinger Straße gilt eine GRZ von 0,3 (Bebauungsplan 1970/28). Im Bebauungsplanentwurf wird eine einheitliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt, weil eine grundstückswise Festsetzung der Grundflächenzahl als nicht sinnvoll erachtet wird. Die tatsächliche Flächenausnutzung liegt allerdings häufig unter dem Wert von 0,25. Für die Wellingstraße 23 wird die GRZ entsprechend dem Bestand mit 0,3 festgesetzt. Aufgrund der Größe der Flurstücke und anderer Parameter (u. a. Verlauf der Baugrenze) können nicht alle Höchstmaße ausgeschöpft werden, auch wenn Gebäude künftig rückwärtige Anbauten erhalten sollten. Das Festsetzen einer Geschossflächenzahl (GFZ) ist nicht erforderlich, da die Gebäudehülle durch die Parameter Baugrenzen, Traufhöhe und Dachneigung ausreichend bestimmt ist.</p> <p>Aufgrund der GRZ-Reduzierung in einem Teilbereich kann eine Wertminderung nicht überall ausgeschlossen werden.</p>	<p>+++</p> <p>---</p>

<p><i>Wertminderung.</i></p> <p><i>- <u>Gebäudelänge/Anbauten</u></i></p> <p><i>Anbauten über die halbe Gebäudelänge - ca. 15 -20 m² neue Wohnfläche - seien unwirtschaftlich und hässlich, deshalb seien die Anbauten über die gesamte Länge des Hauptbaukörpers zuzulassen.</i></p> <p><i>In der Zinsholzstraße (südlich) seien vom Straßenraum nicht einsehbare zweigeschossige Anbauten über die gesamte Gebäudelänge vorhanden. Dem gegenüber wirkten die Dachaufbauten auf der nördlichen Seite der Zinsholzstraße störend (genehmigt nach 1991!!!).</i></p> <p><i>Die Einschränkung der Hauptbaukörperlänge von 11 m sei ersatzlos zu streichen, da diese mit der Seitenabstandsvorgabe von 7,0 m bereits ausreichend dimensioniert sei. Dies sollte umgeschrieben werden und vom Erreichen der GRZ bzw. GFZ abhängig gemacht werden. Gebäudelängen von 15,0 m seien zwischen Wetteweg und Silberwald abzulehnen.</i></p> <p><i>Des Weiteren sollen geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen zugelassen werden.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle bestehenden Gebäude in den Baustreifenfenstern liegen (u. a. Wintergarten Flst. 1527/1, Trossinger Straße 16). Welchen Status haben diese Gebäude dann?</i></p>	<p>Anbauten sollen nur bis zur Hälfte der Gebäudelänge zugelassen werden, damit sie sich deutlich dem Hauptbaukörper unterordnen und so die Eigenart des Gebietes gewahrt bleibt.</p> <p>Anbauten über die gesamte Länge gibt es lediglich in der Zinsholzstraße 5, 7 und 9. Das Bebauungsplanverfahren wurde geteilt, da sich herausgestellt hat, dass in Teil 2 (Bereich Zinsholzstraße) bezüglich des Freibads weitergehende Untersuchungen (möglicher erforderlicher Lärmschutz) erforderlich sind. Teil 2 soll zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden. Zu den Dachaufbauten gibt es im Bebauungsplanentwurf örtliche Bauvorschriften (Größe, Anzahl, Abstände).</p> <p>Die Gebäudelänge wird größtenteils über die einzelnen Baufenster entsprechend dem Bestand definiert.</p> <p>Geringfügige Überschreitungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wurde in wenigen Fällen für Gebäudeteile keine überbaubare Grundstücksfläche mehr festgesetzt. Dies betrifft im Wesentlichen die Gebäude Kernblickstraße 13, 15, 25, 27 und 45 bzw. Trossinger Straße 28, 38. Bei diesen Gebäuden hat eine Entwicklung stattgefunden, die der aktuellen städtebaulichen Zielsetzung, die charakte-</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
---	---	---

<p><i>Die Kernenblickstraße 23 muss aufgrund der vorgesehenen Grenzabstandssummenregel von 7,0 m zugunsten der Nachbarn auf Erweiterungen verzichten. Der Seitenabstand von Haus zu Haus soll mit 7,0 m festgelegt bzw. auf 6,0 m reduziert werden oder im rückwärtigen Bereich sind zusätzliche Baumöglichkeiten zu schaffen.</i></p> <p><i>Im straßenzugewandten Bereich soll bei allen zweigeschossigen Gebäuden innerhalb eines zweiten Anbaustreifens ein zweigeschossiger Anbau oder Balkon (3,5 m x 2,0 m) zugelassen werden.</i></p> <p><i>Anbauten seien nicht überall möglich (u. a. Kernenblickstraße 11, Rankestraße 65).</i></p> <p><i>Straßenseitige Neubauten sollen für ein Kinderzimmer z. B. Kernenblickstraße 13 (ca. 16 m² - 3,0 m auf 5,5 m) zugelassen werden.</i></p> <p><i>Für die Rankestraße 65 wird die gleiche Bauformgröße (mit Bauvolumen) gefordert wie beim Neubau Kernenblickstraße 9.</i></p>	<p>ristische Struktur der Siedlung zu bewahren und zu sichern, nicht entspricht. Die bestehenden Gebäudeteile genießen jedoch, soweit sie rechtmäßig errichtet wurden, Bestandsschutz. Die Trossinger Straße 16 liegt im Baugebiet Teil 2, der zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden soll.</p> <p>Diese Seitenabstandsregel wurde im Baugebäudeplanentwurf indirekt über die einzelnen Baufenster umgesetzt. Die Durchgrünung zwischen den Gebäuden soll damit auch künftig gesichert bleiben.</p> <p>Rückwärtige Neubauten sind in gewissen Umfang zulässig.</p> <p>Gerade die sich zum öffentlichen Straßenraum hin präsentierende Gebäudeseite ist für das prägnante städtebauliche Erscheinungsbild von hoher Bedeutung. Ein weiteres wichtiges Ziel ist der Erhalt der gebietstypischen Vorgärten. Zur Straßenseite hin sind daher keine Anbaumöglichkeiten vorgesehen.</p> <p>Aufgrund des Grundstückszuschnittes sind rückwärtige Neubauten bei diesen Gebäuden nicht möglich. Die überbaubare Fläche ist jedoch so bemessen, dass Erweiterungen möglich sind.</p> <p>Bei dem Grundstück Kernenblickstraße 13 handelt es sich um einen Einzelfall, bei dem eine rückwärtige Bebauung aufgrund des schmalen Grundstückszuschnittes nur erschwert möglich ist. Der Baugebäudeplanentwurf hat eine bauliche Erweiterung zur Straße hin insofern aufgenommen, dass dort die Baugrenze künftig zwischen den Baugrenzen der östlich und westlich gelegenen Grundstücke vermittelt.</p> <p>Das Grundstück der Rankestraße 65 stellt den seitlichen Abschluss der Landstadtsiedlung zur Rankestraße hin dar und ist insbesondere durch seinen Zuschnitt nicht mit dem der meisten Grundstücke entlang der Kernenblickstraße</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>+++</p> <p>---</p>
--	---	---

	<p>vergleichbar. Die vorgesehenen Festsetzungen entsprechen aufgrund der Gebäudestellung denen der Kernblickstraße 11, 29 u.s.w., die ebenfalls als seitlicher Gebäudeabschluss zu Straßen hin ausgebildet sind. Die festgesetzten Baufenster lassen hier Gebäude mit etwas größerer Grundfläche zu.</p>	
<p>3. Dachneigung <i>Ein Bürger fordert, dass die Dachneigung insbesondere in der Kernblickstraße mit 56° festgesetzt werden soll. Andere Beteiligte plädieren dagegen für einen Spielraum von 4° bis 5° bzw. die Dachneigung soll je nach Straßenzug festgelegt werden (48° - 50°).</i></p>	<p>Mit der für den Geltungsbereich entsprechend dem Bestand festgelegten Dachneigung von $48^\circ \pm 3^\circ$ (D₁) bzw. $55^\circ \pm 3^\circ$ (D₂) soll das einheitliche Straßenbild der überwiegend traufständigen Gebäude bewahrt werden. Die bestehenden Firstrichtungen sind beizubehalten, dies entspricht den Zielen der Erhaltungssatzung.</p>	0
<p>4. First- und Traufhöhen <i>Die First- und Traufhöhen sollen verbindlich festgeschrieben werden, damit keine Gebäude wie in der Zinsholzstraße 12 (Thema: Verschattung) entstehen können.</i></p>	<p>Um ein einheitliches Straßenbild zu gewährleisten, wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen als Traufhöhe festgesetzt. Sie beträgt für den Hauptbaukörper bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m (TH₁₊₂), bei zweigeschossigen Gebäuden 6,00 m (TH₃₊₄) über der jeweils genehmigten Erdgeschossfußbodenhöhe der Bestandsgebäude. Eine Firsthöhenfestsetzung ist nicht notwendig, da die Höhe aufgrund der vorgegebenen Dachneigung und der möglichen Bautiefe von 9,0 m bzw. 11,0 m ausreichend bestimmt ist.</p>	0
<p>5. Wohneinheiten <i>Der Bereich südlich der Zinsholzstraße/nördlich der Trossinger Straße habe einen anderen Charakter. In diesem Bereich seien vorrangig 3-Familienhäuser vorhanden.</i></p> <p><i>In den übrigen Bereichen seien die Anzahl der Wohnungen auf 2 pro Grundstück zu beschränken.</i></p>	<p>Das Bebauungsplanverfahren wurde geteilt, da sich herausgestellt hat, dass in Teil 2 (Bereich Zinsholzstraße) bezüglich des Freibads weitergehende Untersuchungen (möglicher erforderlicher Lärmschutz) erforderlich sind. Teil 2 soll zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden.</p> <p>Mit wenigen Ausnahmen haben die Gebäude jeweils maximal zwei Wohneinheiten. Deshalb wird die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf zwei begrenzt.</p>	<p>---</p> <p>+++</p>

<p>6. Parkierung <i>Die fehlende Parkierung im Planungskonzept wird bemängelt. Im neuen Bebauungsplan muss hierzu eine Aussage gemacht werden. Insbesondere sollen Garagen, Carports zwischen und vor den Gebäuden für 2 Fahrzeuge zugelassen werden.</i></p> <p><i>Für das Hintergebäude Landschreiberstraße 21 ist ebenfalls ein Garagenstandort an der Straße festzulegen. Das Flurstück 1525/1 wurde hierzu bereits erworben, aber eine Baugenehmigung bisher verweigert.</i></p>	<p>Zum Schutz der noch vorhandenen Freiflächen und der bestehenden Vorgartenbereiche werden künftig Garagen außerhalb der Gebäude - ausgenommen Tiefgaragen - ausgeschlossen. Oberirdische, nicht überdachte Stellplätze sind nur innerhalb den St-Flächen und in den pv₁-Flächen (Vorgärten) zulässig. In den pv₁-Flächen ist je Grundstück nur ein nicht überdachter Stellplatz zulässig.</p>	<p>---</p>
<p>7. Gestaltung <i>In örtlichen Bauvorschriften sollen die markanten baulichen Details der Siedlung eindeutig geregelt werden, damit künftige Streitigkeiten vermieden werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ziegeldächer (Biberschwanz)</i> - <i>Solaranlagen auf südlicher Dachseite</i> - <i>Dachüberstände mit außenliegenden Dachrinnen</i> - <i>Gaubengröße max. 2/3 der Gebäudelänge (Anzahl und Form)</i> - <i>Wandaußenstruktur</i> - <i>Stubensandsteinmauern, Materialvorgabe für die Anbauten Holz/Glas</i> 	<p>Durch die gestalterischen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass städtebaulich bzw. gestalterisch wenig verträgliche Vorhaben im Sinne der Erhaltungssatzung verhindert werden und das charakteristische Erscheinungsbild der Siedlung erhalten bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satteldächer sind mit roter bis rotbrauner Ziegeldeckung möglich, wobei die Art der Ziegeldeckung nicht geregelt wird. - Solaranlagen sind als Band im unteren Drittel der Dachfläche oder als Einzelelemente auf Dachgauben anzuordnen und farblich auf die Dachfarbe abzustimmen. - Der Dachvorsprung ist mit außenliegenden Dachrinnen mindestens 0,2 m bis maximal 0,4 m zwingend vorgeschrieben. - Es sind als Dachaufbauten nur Schleppgauben bis maximal zur Hälfte der Gebäudelänge zulässig. - Faserzementverkleidungen, grelle und dunkle Farben, Kunststoffe, Metallflächen mit glänzenden und spiegelnden Oberflächen sind unzulässig. 	<p>0</p> <p>---</p> <p>0</p> <p>+++</p> <p>0</p> <p>0</p>

<p>- Fenstergröße und Klappfensterläden (Sichtschutz)</p> <p>- Jägerzäune bzw. Hecken</p>	<p>Zulässig als Außenfassadenmaterialien sind: Putzfassaden und untergeordnet Holz sowie Sand- und Kalkstein.</p> <p>- Die Notwendigkeit, dies in einer örtlichen Bauvorschrift zu regeln, wird nicht gesehen.</p> <p>- Es sind transparente Zäune (Maschendraht-, Holzzäune) oder Hecken jeweils bis zu einer Höhe einschließlich Sockelmauer von maximal 1,35 m zulässig.</p>	<p>---</p> <p>0</p>
<p>8. Freibad (Lärm) Zum Schutz der angrenzenden Bewohner soll entlang des Wetteweges eine Lärmschutzwand errichtet werden. Die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>Das Bebauungsplanverfahren wurde geteilt, da sich herausgestellt hat, dass in Teil 2 (Bereich Zinsholzstraße) bezüglich des Freibads weitergehende Untersuchungen (möglicher erforderlicher Lärmschutz) erforderlich sind. Teil 2 soll zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden.</p>	<p>---</p>
<p>9. Sonstiges Die damalige Abgrenzung des Bebauungsplanes von 1974/5 wird hinterfragt.</p> <p>Es wird bemängelt, dass die Erhaltungssatzung keinen Rechtscharakter wie ein Bebauungsplan habe, sondern willkürlich durch die Verwaltung ausgelegt werde. Die Erhaltungssatzung soll deshalb in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.</p> <p>Die Veröffentlichung in bebauten Gebieten ausschließlich durch das kostenpflichtige Amtsblatt sei nicht ausreichend. Es wird angeregt, dass dies auch durch die örtliche Presse erfolgen soll bzw. jeder Eigentümer im Plangebiet einzeln und schriftlich angeschrieben wird, damit nicht der Eindruck entsteht,</p>	<p>Warum lediglich für einen Teilbereich der Landstadtsiedlung eine Umstellung auf die Baunutzungsverordnung und das Baugesetzbuch durchgeführt wurde, ist heute nicht mehr klärbar.</p> <p>Die Ziele der Erhaltungssatzung werden durch die getroffenen Festsetzungen und durch die örtlichen Bauvorschriften konkretisiert und festgesetzt.</p> <p>Das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Stuttgart ist das Amtsblatt sowie der öffentliche Aushang im Bezirksrathaus Sillenbuch. Darüber hinausgehend kann man sich über die Internetseite der Stadt informieren. Des Weiteren wird in der örtlichen Presse in der Regel über solche Projekte im Bezirk berichtet. In der Bürgerversammlung wurde dieses Projekt ebenfalls diskutiert. Zur öffentlichen Auslegung besteht erneut die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>0</p> <p>+++</p> <p>---</p>

<p><i>dass es gewollt sei, dass viele Betroffene ohne Kenntnis und Möglichkeit zur Stellungnahme vor vollendete Tatsachen gestellt werden.</i></p>		
<p><i>Außerdem würden die Bekanntmachung und sofortige Auslegung den gesetzlichen Vorgaben widersprechen.</i></p>	<p>Eine gesetzliche Wochenfrist, wie für die öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs geregelt, schreibt das Baugesetzbuch für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor.</p>	<p>+++</p>
<p><i>Die „kleinkarierte“ Planung sei nicht kinderfreundlich, es stehe vielmehr der Denkmalschutz im Vordergrund. Es werde deshalb ein Wegzug in Erwägung gezogen.</i></p>	<p>Durch den Bebauungsplan sollen einerseits den Bauwilligen Erweiterungsmöglichkeiten, wie z. B. für ein Kinderzimmer, eröffnet werden. Andererseits soll der Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur gesichert werden.</p>	<p>0</p>
<p><i>Eine Benachrichtigung über das Planungsergebnis wird erwartet, weil ein Adressfeld im Formular vorhanden ist.</i></p>	<p>Der Eingang aller Schreiben wurde bestätigt mit dem Hinweis, dass dem Amtsblatt der genaue Termin für die öffentliche Auslegung des ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurfes zu entnehmen sei. Separate Anschreiben sind bei Bebauungsplanverfahren generell nicht vorgesehen.</p>	<p>---</p>
<p><i>Die Mistwege sind öffentlich zugänglich zu erhalten.</i></p>	<p>Die so genannten Mistwege wurden im Bebauungsplanentwurf als öffentliche Verkehrsfläche (Wege) festgesetzt.</p>	<p>+++</p>